



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

N^o 146.

Sonnabend den 26. Juni

1841.

Inland.

Berlin, 24. Juni. Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht: dem fürstbischöflichen Kommissarius, Erzpriester und Pfarrer Schneider zu Ujest, und dem Pfarrer, Schul-Inspektor und Land-Dechanten Kropff zu Giershagen, Regierungsbezirk Arnberg, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; so wie dem Ruster und Lehrer Griesmann zu Neu-Hardenberg in der Münchsberger Diözese, das Allg. meine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner zu Regierungs-Räthen zu befördern: beim Regierungs-Kollegium zu Köselin, den Regierungs-Assessor Richter (bisher zu Marienwerder), bei dem Regierungs-Kollegium zu Düsseldorf den Regierungs-Assessor Matthieu (bisher zu Köln), bei dem Regierungs-Kollegium zu Münster, den Regierungs-Assessor v. Franzius (bisher zu Arnberg), und bei dem Regierungs-Kollegium zu Arnberg den Regierungs-Assessor von Holzbeinl (dasselbst), und den Friedens-Richter Meyberg zu Elberfeld zum Rath bei dem Landgerichte daselbst zu ernennen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht ist, aus der Provinz Sachsen kommend, wieder hier eingetroffen. — Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin und Ihre Hoheit die Herzogin Louise von Mecklenburg-Strelitz sind nach Salzbrunn abgereist. — Se. Hoheit der Erbgroßherzog von Hessen und bei Rhein ist nach Darmstadt von hier abgegangen.

Angekommen: Se. Exzellenz der Königl. Schwedische General-Lieutenant, Graf v. Löwenhjelm, von Stockholm. — Der Ober-Präsident der Provinz Posen, Graf v. Arnim, von Boizenburg in der Uckermark. — Abgereist: Se. Durchlaucht der General-Lieutenant und Gouverneur von Luxemburg, Prinz Friedrich zu Hessen, nach Salzbrunn. Se. Durchlaucht der Fürst Peter von Arnberg nach Magdeburg. — Der Großherzoglich Hessische General-Major, Freiherr v. Stösch-Siegroth, nach Darmstadt.

Der Minister des Innern benachrichtigt in einem Rundschreiben vom 26. März die Ober-Präsidenten von Sachsen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, daß die von den Provinzialständen abgefaßten Immediatvorstellungen durch den Ober-Präsidenten unmittelbar dem König einzureichen seien. Interessant ist eine Verfügung desselben Ministeriums vom 17. März, das Verhältnis der Stadtverordneten zu den Magistraten betreffend, indem es dort also festgestellt wird: „Es ist ein großer Irrthum, wenn die Stadtverordnetenversammlung glaubt, daß sie dem Magistrat in jeder Rücksicht coordinirt, und letzterer daher nicht berechtigt sei, sich um das Formelle ihrer Geschäftsführung zu kümmern, zu diesem Zwecke ihre Acten einzusehen und Mängel in den Geschäftsformen abzustellen. Der Magistrat ist vielmehr nach § 47 der Städteordnung Vorsteher des Orts, dessen Befehlen die Stadtgemeinde, folglich auch die solche repräsentirende Stadtverordnetenversammlung, unterworfen ist. In dieser Qualität ist der Magistrat eben so befugt als verpflichtet, darauf zu halten, daß die Gesetze befolgt und die Ordnung aufrecht erhalten werde“ etc. Ferner spricht sich das Ministerium des Innern und der Polizei in einer Verfügung vom 31. März über die Aufnahme von Ausländern dahin aus, daß den Communalbehörden hierbei nur insofern eine entscheidende Stimme eingeräumt werden könne, „als sie von der Aufnahme eine Vermehrung der Last ihrer Armenpflege mit Grund besorgen können“; andere, namentlich aus den gewerblichen Verhältnissen hergeleitete Beweggründe zur Versagung der Niederlassung sind jedoch durchaus unstatthaft. Dieser Bescheid ist durch die Beschwerde der Schuhmacherinnung eines sächsischen Städtchens, welche sich über die einem hessischen

Schuhmachergesellen zugestandene Niederlassung beklagt hatte und nunmehr also mit ihrem unzeitgemäßen Antrage vollständig zurückgewiesen ist, hervorgerufen worden. — Eine Circularverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. März an alle Consistorien und Regierungen bestimmt, daß allen (evangelischen) Pfarrgehülften, welche, in Gemäßheit des § 515, Th. II. Tit. II des Landrechts, die Geistlichen nur beim Unterrichte der Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen vertreten dürfen, keine Aussicht auf dereinstige Amtsnachfolge gemacht werden soll. Die Gemeinden wünschen den Stellvertreter nach dem Tode des Geistlichen oft dringend; dadurch entsteht aber der Verwaltung des königlichen Patronatsrechts manche Verlegenheit, weil somit verdienten und erfahrenen Geistlichen die Erlangung einträglicherer Stellen erschwert, andererseits aber auch einem Andern als dem von der Gemeinde Erbetenen eine schwierige, seiner Wirksamkeit nachtheilige Stellung bereitet würde. Hiernach soll also dem Geistlichen auf einer Stelle königl. Patronats, der sich einen solchen Abjunkt bei der vorgesezten Behörde erbittet, von dieser gesagt werden, daß er auf dieses Verhältniß keine Hoffnung auf die Amtsnachfolge der Stellvertreter gründen möge. Ein Gleiches ist auch den Gemeinden von Zeit zu Zeit zur Vermeidung solcher Bitten anzukündigen. — Dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist in Betreff der unterm 9. März ergangenen königl. Deklaration wegen des Gebrauchs der Vornamen bei den Juden von dem vorgesezten Ministerium eröffnet worden, daß es in denjenigen Theilen seines Verwaltungsbezirks, in welchen das französische Recht gilt, auch für die Juden bei dem Gesetze vom 11. Germinal XI. sein Bewenden behält. In demselben werden überhaupt nur solche Vornamen gestattet, welche in den verschiedenen Kalendern vorkommen und von bekannten Personen der alten Geschichte geführt wurden. — Wenn der Eingang der Verordnung vom 21. März 1840 wegen Erhebung einer Controlabgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben eine „Fabrikationssteuer von gedachtem Zucker vorzubereiten“ zugesagt, so ist die baldigste Erfüllung um so wünschenswerther, als die gleichfalls dort ausgesprochene Befürchtung „des für die Staatskasse mittelbar durch den verminderten Verbrauch des Colonialzuckers zu besorgenden bedeutenden Ausfalles an der Einnahme“ sich hier zu verwirklichen beginnt, indem die meisten der großen Colonialzuckerfabriken das Aufgeben derselben beabsichtigen und auch gegenwärtig ihr Arbeitspersonal bedeutend vermindert haben. So wird sich die seit 53 Jahren bestehende Aktiengesellschaft der „Berliner Zuckerfabrik“ nächstens auflösen, welchem Beispiele die andern wohl folgen werden, da sie mit den Rübenzuckerfabriken unmöglich konkurriren können. Nur die Siederei der Gebrüder Schickler arbeitet nach wie vor, indem es die ihr zu Gebote stehenden enormen Kapitalien vielleicht möglich machen, die jetzige Konjunktur zu bestehen. (L. U. Z.)

Der König hat die bekannte Windmühle bei Sanssouci käuflich erstanden; dieselbe soll nunmehr mit dem dazu gehörenden Terrain dem Schloßgarten einverleibt und als historische Erinnerung aus dem Leben Friedrichs des Großen erhalten werden. — In Betreff der Ersatz-Instruction ist die vervollständigende Anordnung getroffen, daß auch diejenigen Ersatzmannschaften, welche nicht gleich nach der Aushebung im Herbst, sondern im Frühjahr eingestellt werden, schon bei der Aushebung im Herbst vereidigt, und im Fall sie vor ihrer wirklichen Einstellung entweichen, von den Militärgerichten zur Untersuchung gezogen und nach den Militärgesetzen als Deserteurs bestraft werden. — Auch sind die polizeilichen Anordnungen aus dem Jahre

1730 (wegen Verhütung der Desertionen, Ergreifung und Einlieferung der Deserteurs etc.) in Folge der seit der gänzlich veränderten Militär-Versaffung, und obgleich seit lange nicht mehr in Anwendung kommend, für ganz aufgehoben erachtet worden. So wenig gegenwärtig noch die Desertion eines Soldaten der Nachbarschaft durch Kanonenschüsse bekannt gemacht wird, so wenig kann von den den Landbewohnern und Dörfern zur Pflicht gemachten Vorkehrungen, als Sturmkläuten, Postenstellen, das förmliche Jagdmachen auf den der Desertion Verdächtigen und von den sogenannten Fanggelbern ferner die Rede sein. (H. C.)

Die Juni-Nummer des Monatsblattes der hiesigen Armen-Verwaltung enthält den Bericht über das hiesige Armen-Schulwesen für das Jahr 1840. Die Zahl der Communal-schulen betrug 13, in denen in 73 Klassen am Schluß des Jahres 1840 5944 Armenkinder Tages-Schulunterricht und 1130 Nachhülfe-Schulunterricht, zusammen 6074 Unterricht erhielten, während nur noch 6292 Kinder auf Kosten der Stadt in den Parochial- und Privatschulen unterrichtet wurden. Die Zahl sämtlicher Armen-Schulkinder betrug am Schluß des Jahres 1840 13,366, im Jahre 1839 betrug dieselbe 12,751, mithin 1840 mehr: 615. Außerdem wurden auf Kosten der Commune noch im großen Friedrichs-Waisenhaus und im Arbeitshaus 459 unterrichtet, im Ganzen 13,825. — Die Einnahme bei der Haupt-Armenkasse im Jahre 1840 betrug 325,252 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. Die Ausgabe 324,494 Thlr. 12 Sgr. — Im Mai sind, Behufs Förderung des Schulbesuchs, 6 Kinder bekleidet worden. Im Arbeitshaus befanden sich am 22. Mai 955 Personen. Durch das große Friedrichs-Waisenhaus wurden am 23. Mai 1182 Kinder verpflegt. In die Charité wurden im Mai für Rechnung der Commune aufgenommen: 412 Kranke.

Coblenz, 19. Juni. In einer Witschrift an die Rheinischen Stände, den Fortbau des Kölner Domes betreffend, heißt es: „Vor fünf und zwanzig Jahren, als Deutschland eben seine Ketten gebrochen hatte und die Idee angeregt wurde, den Kölner Dom zum Andenken an die Befreiung auszubauen, hat ein wahrhaft deutscher Mann die Worte gesprochen: Ein ewiger Vorwurf steht der Bau vor unsern Augen, und der Künstler zürnt aus ihm hervor, daß so viele Menschenalter nicht zur Wirklichkeit gebracht, was er allein, ein schwacher, sterblicher Mann in seines Geistes Gedanken getragen hat. Auch ist ein Fluch darauf gesetzt gewesen, als die Bauleute sich vertieften, und also hat der zornige Geist gesucht: So lange soll Deutschland in Schande und Erniedrigung leben, preisgegeben eigenen Hader und fremdem Uebermuthe, bis sein Volk sich wieder der Idee zugewendet, von der es sich, der Eigensucht nachjagend, losgelagt, und bis es durch wahrhaftige Gottesfurcht, gründlich treuen Sinn, festes Zusammenhalten in gleicher Begeisterung und beschiedene Selbstverläugnung wieder tauglich geworden, solche Werke auszuführen, wie es sie jetzt in seiner Versunkenheit aufgegeben. Die Nächsten haben der wahrhaftigen Stimme gedacht und bei sich überlegt, wie sie es wohl selbst durch eignen Verstand abwenden und zu einem guten Ende bringen wollten; aber Jahrhunderte haben den Fluch getragen, und an uns ist er zur Vollziehung gekommen; und weil wir darüber uns wieder auf uns selbst besonnen haben, darum ist auch an uns der Ruf ergangen, zu vollenden, wo jene es gelassen, und auszuführen, was ein Geschlecht, dem wir wieder gleich werden wollen, angefangen. — So die Stimme, welche in dem verhängnißreichen Jahre 1814 sich in unserer Mitte vernehmen ließ. Doch das mahnende Wort blieb unbeachtet; der sie gesprochen, war und blieb ein Preddiger in der Wüste; damals schlugen die Bogen der Zeit über den Plan hinweg, möge er jetzt zur guten Stunde wieder aufgetaucht sein!“

(Fortsetzung.)

wieder zu einer Einträglichkeit emporsteigen, fast so hoch, wie in jenem goldenen Zeitalter. — Wenn man das so gut zubereitete Produkt, von dem ich eben sprach, neben eine gewöhnliche Marktwaare hält, so glaubt man gar nicht, daß es von einer und derselben Pflanze gewonnen sei, und man bekommt eine Art von Widerwillen, wenn man diese gegen jene anfühlt.

Mannigfaltiges.

Die bessische Stadt Nidda wurde am 13. d. M. durch ein Verbrechen in Aufruhr versetzt, welches an Verabscheuungswürdigkeit Alles überbietet, was die Geschichte von ähnlichen Gräueln aufgezzeichnet hat.

gegeben, den unglücklichen Eltern auf eine so schauerhafte Weise plötzlich geraubt worden war. — Den Mörder hatte man bald nach vollbrachter Missethat festgenommen. Es bedurfte der größten Anstrengung, um ihn dem, mit Recht entflammten Zorne der hiesigen Bevölkerung zu entreißen.

— In einem französischen Provinzial-Städtchen gab man „die weiße Frau“ von Boieldieu. Das Publikum strömte in Massen in das Theater.

Neueste politische Nachrichten.

Paris, 19. Juni. (Privatm.) Gestern wurde die Frage über die Kompetenz des Zuchtpolizeigerichts von Tulle in der Klage der Mde. Leantaud gegen Mde. Caffarge vor dem Cassationshofe verhandelt.

vom 3. Mai des Tribunats von Tulle zu cassiren. Auf die schwierige Frage, welche in der Einsprache der Beklagten das Interesse der Mde. Leantaud erhebet, meinte der Staatsanwalt, Letztere könne als betheiligte Partei, hier nicht als Klägerin betrachtet werden, da es ursprünglich der Generalprocurator von Tribes es war, der gegen die Caffarge die Verfolgungen in Bezug auf den Diamantendiebstahl einleitete und die Familie Leantaud nur als betheiligte Partei dabei intervenirte.

Redaktion: G. v. Baerl u. G. Barth. Druck v. Graf, Barth u. Comp

Theater-Repertoire. Sonnabend: „Drei Frauen und keine.“ Poffe in 1 Akt von Kettel. Frey Floth, Hr. E. Schneider, vom Königl. Hoftheater zu Berlin, als letzte Gastrolle. Hierauf: „Der reisende Student“, oder: „Das Donnerwetter.“ Musikalisches Duoblet in 2 Akten von E. Schneider. Mauser, Hr. E. Schneider.

Minkowsky u. Ober-Prieken, Franz Krech, von Henneberg in seinem 73ten Lebensjahre, zeige ich tief betrübt unsern entfernten Verwandten und Freunden, mit der Bitte um stille Theilnahme hiermit, statt besonderer Meldung, ergebenst an.

Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. In Folge des § 29 der Statuten dieser Gesellschaft zeigen wir hiermit an, daß zum Zwecke der Vereinigung von Kürze und Präcision die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen eine neue Abfassung erhalten haben, welche vom 1. Juli an in Kraft tritt, und bei den Agenten der Gesellschaft zur Mittheilung bereit liegt.

Bekanntmachung der General-Landschafts-Direktion in Posen.

Bei der heute erfolgten Verloosung der in termino Weihnachten 1841 zum Tilgungsfonds erforderlichen Pfandbriefe über 118,000 Thlr. sind, mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen, nachstehende Pfandbriefs-Nummern gezogen worden:

Main table with columns: Nummer des Pfandbriefs, Gut, Kreis, Nummer des Pfandbriefs, Gut, Kreis. Includes sub-sections A. Ueber 1000 Rthlr., B. Ueber 500 Rthlr., C. Ueber 250 Rthlr., D. Ueber 100 Rthlr., E. Ueber 50 Rthlr., F. Ueber 25 Rthlr.

Stunden der Andacht, in 8 eleganten Hefen... Victor Hugo's sämtliche Werke, in 17 B. eleg. Hefen... Der Wanderer, Volkskalender von 1830 bis incl. 1840.

Minerva

politisches Journal von Archenholz, von 1792 bis 1799 und von 1807 bis 1817. 72 B. gut geb. und neu, statt 144 Rthl. f. 4 1/2 Rthl., beim Antiquar Friedländer, Neufche-Strasse Nr. 88.

Beim Antiquar Pulvermacher, Schulbüche Nr. 62, ist zu haben: Starke, Synopsis 2c. complet in 8 Bdn. für 12 Rthl. Das große englische Bibelwerk. 19 Bde. f. 8 Rthl. Wahl, clavis nov. test. 2 Vol. 1829. Ebp. 6 Rthl. f. 3 3/4 Rthl. Allgem. Landrecht. 5 Bde. mit Register 1828 große Ausgabe mit deutschen Lettern. f. 7 Rthl. Gerichtsordnung nebst Register 1828. f. 3 1/2 Rthl. Ritters Erbkunde. 2 Bde. 1818. Ebp. 8 Rthl. für 2 1/2 Rthl. Hirschfeld, Theorie der Gartenkunst. 5 Bde. 1785. Ebp. 18 Rthl. f. 4 Rthl. Moritz, Magazin d. Erfahrungsseelenkunde. 10 Bde. 1790. f. 3 1/2 Rthl. Niebuhr's Reise nach Arabien. 2 Bde. mit Kupf. 1774. E. 16 Rthl. f. 5 Rthl.

Bekanntmachung.

Den unbekanntem Gläubigern des am 30. März 1839 hier selbst verstorbenen General-Landschafts-Canzlers Carl Eschirne wird hierdurch die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft bekannt gemacht, mit der Aufforderung, ihre Ansprüche binnen drei Monaten anzumelden, widrigenfalls sie damit nach § 137 und folg. Tit. 17 Rh. I des Allgem. Landrechts an jeden einzelnen Miterben nach Verhältnis seines Erbtheiles werden verwiesen werden.

Breslau, den 14. Juni 1841.

Königliches Pupillen-Collegium. Hertel.

Öffentliche Vorladung.

Auf den Antrag der Caroline, verehelichten Schuhmacher Weith, geb. Blaschke zu Niesitz, wird deren Ehemann, der Schuhmacher Carl Weith, welcher sich vor vier Jahren aus Niesitz heimlich entfernt hat, hierdurch öffentlich aufgefordert, von seinem Leben und Aufenthalt binnen drei Monaten Nachricht zu geben, spätestens aber in dem peremptorischen Termine den 25. September 1841 Vormittags um 11 Uhr in hiesiger Gerichtsstelle, in der Fürstbischöflichen Residenz auf dem Dome, vor dem Herrn Consistorial-Rath Gottwald zu erscheinen, auf die von seiner genannten Ehefrau wegen bösslicher Verlassung gegen ihn angebrachte Klage sich zu erklären, solche vollständig zu beantworten und dann die weitere Verhandlung der Sache, beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er der in der Klage angeführten Thatsachen für zugeständig erachtet, und was demnach den Befehlen nach katholischen Grundsätzen gemäß ist, gegen ihn erkannt werden wird.

Breslau, den 10. Mai 1841.

Bisthums-Consistorium erster Instanz.

Bekanntmachung.

Auf die freie Standesherrschaft Goschütz wird eine Dreschmaschine, welche zu transportiren ist, gesucht und werden die diesfälligen Offerten mit Angabe der Beschaffenheit und des Preises portofrei erwartet.

Goschütz, den 21. Juni 1841.

Frei Standesherrl. Dominium.

Buden-Versteigerung.

Montag den 28. Juni a. c., Mittags 12 Uhr, soll in Nr. 9 am Neumarkt die gegenüber gelegene, zur Uhrmacher Salutheschen Nachlass-Masse gehörige Bude unter der Bedingung der sofortigen Wegschaffung derselben, öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

Breslau, den 18. Juni 1841.

Hertel, Kommissionsrath.

Auktion.

Am 30. d. M. Vorm. 9 Uhr und Nachm. 2 Uhr sollen im Auktionsgelasse, Breitestraße Nr. 42, verschiedene Effekten als: Uhren, 2 goldene Ketten, einig Silberzeug, Wäsche, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräth öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 24. Juni 1841.

Mannig, Auktions-Kommissarius.

Auktion.

Wegen Niederlegung meines Geschäfts werde ich Montag als den 28. Juni c. Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr in Nr. 10 Oberstraße meine sämtlichen Vorräthe von Liqueuren und Spirituosen, theils auf Flaschen, theils in Fässern, ferner die Utensilien, wo bei einer Abziehblase eine Kirschpresse, Schrank, Tische, Bänke, Flaschen, Gläser, große und kleine Spiritus-Fässer u. öffentlich versteigern lassen.

Breslau, den 19. Juni 1841.

Anderseck, Destillateur.

